

**Satzung der
BSG Groß-Gerau**

(Behinderten- und Rehabilitations-Sportgemeinschaft Groß-Gerau e.V.)

Beschluss: 21. März 2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der 1961 gegründete Verein führt den Namen „Behinderten- und Rehabilitations-Sportgemeinschaft Groß-Gerau e.V.“ (BSG).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter Nr. VR 50619 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V.
 - c) Deutschen Behinderten-Sportverbandes e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Auflösung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, körperlich, geistig und seelisch Behinderte sowie Gesundheitsgeschädigte und -gefährdete, durch Bereitstellung von Bewegungstherapie in Gruppen (Leibesübungen) als Gesundheitsfür- und -vorsorge mit dem Ziel der Rehabilitation und Integration des behinderten Menschen und seiner Familie.

Zweck des Vereins ist insbesondere, für behinderte und gesundheitsgefährdete Kinder und Jugendliche die Möglichkeit zu schaffen, sich in Gruppen sportlich und spielerisch zu betätigen. Hierbei verfolgt der Verein die Absicht, zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, die soziale und körperliche Entwicklung zu fördern und durch Sportveranstaltungen und überfachliche Begegnungen mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen Vorurteile abzubauen, Kontakte zu knüpfen und zur Integration beizutragen.

Dieser Vereinszweck wird erreicht durch

- die Erfassung von behinderten, gesundheitsgeschädigten und -gefährdeten Frauen, Männern, Kindern und Jugendlichen zu regelmäßigen Leibesübungen im Verein;
- die Gründung von Therapiegruppen;
- die Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung in allen den Behinderten- und Rehabilitationssport betreffenden Fragen;
- die Förderung von Sport-, Übungs- und Erholungsstätten für Behinderte;
- die Durchführung von Sportveranstaltungen.

2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO vom 01.01.1977 (in der jeweils gültigen Fassung).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das bis zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V. zu, der steuerlich als gemeinnützig anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich zur weiteren Pflege der Behindertenleibesübungen oder zu sonstigen Zwecken der Betreuung von Behinderten zu verwenden hat.

§ 3 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: blau-weiß.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder Behinderung werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
5. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) außerordentliche Mitglieder:
Dies sind andere natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die den Vereinszweck fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und des Ältestenrates, wenn das Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit sechs Monate lang keinen Beitrag entrichtet hat, oder
 - b) schuldhaft das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat.Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche, durch die Satzung und die Ordnungen gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnungen eines Vorstandsmitglieds oder eines von diesem eingesetzten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zur Beschwerde in schriftlicher Form zu. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten.
4. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand gewählt werden, soweit sie nicht geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder für sie ein Betreuer bestellt wurde.
5. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
 - b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Organe in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Sportausschuss
 - d) der Jugendausschuss
 - e) der Ältestenrat
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 8 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die für den Verein ehrenamtlich Tätigen und die Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen, spätestens bis zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die jeweilige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie soll beinhalten:

- a) den Bericht des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) gegebenenfalls die Neuwahl des Vorstandes
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) gegebenenfalls die Wahl des Ältestenrates
- f) sonstige Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme, unabhängig vom Grad seiner Behinderung oder im Falle der Bestellung eines Betreuers i.S.d. §§ 1896ff BGB.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschluss von Ordnungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden, der aus drei Mitgliedern bestehen muss.

2. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, nach einer Frist von frühestens 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung bei der BSG Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Rechner/-in
 - d) Schriftführer/-in
 - e) Sportwart/-in
 - f) Jugendwart/-in
2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Rechner/-in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen. Die Aufgabengebiete eines Vorstandsmitglieds können intern durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt werden.
4. Für die Teilnahme am Online-Verfahren kann der Vorstand per einfachem Beschluss festlegen, welches Vorstandsmitglied die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren erhalten soll.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins unter Berücksichtigung von § 6 Ziff. 4 gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Diese Vorstandsmitglieder sind kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertr. Vorsitzenden, monatlich einberufen werden; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Zweitstimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertr. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Über die Sitzungen sind durch die/den Schriftführer/-in Protokolle zu führen; bei deren/dessen Verhinderung ist vom Vorstand ein(e) Protokollführer/-in zu bestimmen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

§ 16 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Die Abteilungsversammlungen finden einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung statt. Zusätzliche Abteilungsversammlungen sind nicht vorgesehen.
3. Jede Abteilung wird vom Abteilungsrat geleitet, der von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt wird. Der Abteilungsrat besteht aus
 - a) der/dem Abteilungsleiter/-in
 - b) der/dem Abteilungsrechner/-in
 - c) der/dem Jugendsprecher/-in
4. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zu Ziff. 3 a) – c) gewählt werden, unter Beachtung von § 6 Ziff. 4. Jugendsprecher/-in kann auch ein Mitglied werden, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, soweit die hierfür notwendige Einsichtsfähigkeit und Reife gegeben ist. § 11 Ziffer 5 und § 13 gelten entsprechend.

§ 17 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus
 - a) den Abteilungsleitern/-innen
 - b) der/dem Sportwart/-in, die/der von den Abteilungsleitern/-innen der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen wird

2. Der Sportausschuss ist mit einer Frist von zwei Wochen von der/dem Sportwart/-in in regelmäßigen Abständen mindestens viermal jährlich einzuberufen.
3. Die Sitzungen des Sportausschusses leitet die/der Sportwart/-in.
4. Beschlüsse des Sportausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zweitstimme der Sportwartin/des Sportwartes.
5. Aufgaben des Sportausschusses sind:
 - a) Sicherstellung und Durchführung der spezifischen Behindertensportarten mit allen anfallenden Arbeiten (vgl. HBR-Satzung: § 2 Abs. 3.5)
 - b) Erarbeiten von Ordnungen und Richtlinien zur Durchführung des Sportbetriebes

§ 18 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) den Jugendsprechern/-innen
 - b) der/dem Jugendwart/-in, die/der von den Jugendsprecher/-innen der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen wird
 - c) ggf. der/dem Elternsprecher/-in
2. Der Jugendausschuss ist mit einer Frist von zwei Wochen von der/dem Jugendwart/-in in regelmäßigen Abständen mindestens viermal jährlich einzuberufen.
3. Die Sitzungen des Jugendausschusses leitet die/der Jugendwart/-in.
4. Beschlüsse des Jugendausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Zweitstimme der Jugendwartin/des Jugendwartes.
5. Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Beratung, Beschließungen und Durchführung gemeinsamer Jugendveranstaltungen und Freizeitmaßnahmen
6. Zur Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen des Vereins kann der Jugendausschuss eine(n) Elternsprecher/-in bestimmen. Zur/zum Elternsprecher/-in können nur Vereinsmitglieder bestimmt werden.

§ 19 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre unter Berücksichtigung von § 6 Ziff. 4 gewählt werden und weder dem Vorstand, dem Sportausschuss noch dem Jugendausschuss angehören dürfen.
2. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben
 - a) Schlichtung von Differenzen, die die Mitglieder der Organe des Vereins betreffen
 - b) Beratung des Vorstandes, des Sportausschusses und des Jugendausschusses in wichtigen Vereinsangelegenheiten
 - c) Verfahren gegen Mitglieder des Vereins
 - d) Ehrungen von Mitgliedern oder anderen Personen
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 20 Mitgliedsbeitrag

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im voraus fällig und sind vierteljährlich zu zahlen.
4. Außerordentliche Beiträge, Kursgebühren oder Umlagen, die nur für bestimmte Sportarten gelten, setzt der Vorstand im Einvernehmen mit den Betroffenen fest.
5. Beitragszahlungen können auf schriftlichen Antrag nur vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein u. a. folgende Daten auf: Vereinsname, Vorstand, Postanschrift, Ansprechpartner, Bankverbindung, E-Mail Adresse. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegen steht.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Meisterschaften, Turnieren sowie Feierlichkeiten im Informationsblatt des Vereines und im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Informationsblatt des Vereines und im Internet mit Ausnahme von Ergebnissen aus Meisterschaften, Turnieren und Spielen.
5. Nur Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereines, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
6. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
7. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift des Landessportbundes Hessen e.V. über Meisterschafts- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden zudem auf der Internetseite des Vereines gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
8. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereines entfernt.

9. Beim Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse, Ansprechpartner, Sportgruppen und Übungszeiten im Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
10. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
11. Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertr. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Für das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen gilt § 2 Ziff. 3.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst/aufgehoben wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.01.1986 beschlossen; die Änderung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.03.2009 und vom 21.03.2012.